

Kriminalistik-Curriculum

Hintergrund und Anforderungsprofil

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Kriminalistik 2005, Seite 628

Mit Gesetz vom 15.2.2005 über die Deutsche Hochschule der Polizei¹ hat der Landtag/NRW in der ausführlichen Begründung² auch die Polizeiwissenschaft definiert und dabei klar gestellt, dass die Kriminalistik nicht in die Polizeiwissenschaft aufgeht, sondern eine selbstständige Wissenschaft bleibt, die für die polizeiliche Lehre, für das Curriculum, von wesentlicher Bedeutung ist (Fn. 2, Seite 29).

Zu den Hintergründen der Hochschuleinrichtung und zum Anforderungsprofil der künftigen Führungskräfte (Fn. 2, Seite 23) nennt der Gesetzgeber die „neuen Kriminalitätsstrukturen“ und weist darauf hin, dass „Europa nicht nur ein gemeinsamer kriminalgeografischer, sondern auch ein gemeinsamer verkehrspolitischer Raum ist“.

In der Zielsetzung (Fn. 2, Seite 24) fordert der Gesetzgeber: „Es ist unabdingbar, eine wissenschaftlich fundierte polizeiliche Entscheidungs- und Handlungslehre zu entwickeln, in deren Rahmen die Probleme der Inneren Sicherheit rechtzeitig erkannt und bearbeitet werden“. Es geht somit „nicht um das Reagieren auf Kriminalitätserscheinungen“ (Fn. 2, Seite 24), sondern um Perspektiven.

Als Methode fordert der Gesetzgeber (Fn. 2, Seite 24): „Der Zugang zu und der Umgang mit Wissen ist ein strategischer Erfolgsfaktor für die Bewältigung zukünftiger Anforderungen. Wissensmethodische Kompetenz, d.h., die Fähigkeit zur Informationsauswahl und Bewertung der Aussagefähigkeit heutiger Erkenntnisse für die künftige Entwicklung, wird bei einer immer schneller wachsenden Informations- und Wissensmenge zu einer Schlüsselqualifikation“.

Die Kriminalistik kann diese Anforderungen erfüllen. Sie muss sich jedoch von dem Niveau einer teilweise praktizierten Kriminaldienstkunde lösen und zu ihren Ursprüngen zurück kommen. Während das in Osteuropa selbstverständlich ist, tut sich die Wissenschaft im Westen noch schwer, obwohl es genügend Kriminalisten gibt, die anspruchsvolle Vorlesungen, Seminare, Projekte und Übungen durchführen können. Auch die Mehrzahl der Studierenden ist bereit, mit mehr Eigeninitiative und konzentriertem Selbststudium ein gutes Ergebnis zu erreichen. Deshalb müssen sie durch die Lehrenden erfolgsorientiert geleitet und betreut werden, damit sie sich an deren Vorbild ausrichten können. Insgesamt gilt es, im Sinne von *Hans Groß*, dem Begründer der wissenschaftlichen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum, die Wissenschaft für dieses Fach weiter zu entwickeln und so zu einer allgemein anerkannten Terminologie und Methodik zu kommen.

Insbesondere die tradierte Terminologie ist in den letzten Jahren oft nicht beachtet und zum Teil sinnentstellend verwendet worden³. Hier gilt es, zu den wissenschaftlichen Grundsätzen zurückzufinden, denn, „Der Fach-Begriff ist die abstrakte, gedankliche Darstellung der wesentlichen Merkmale von konkret Seiendem (Gegenstände, Eigenschaften,

¹ GVBl./NW 2005, Seite 88

² Landtagsdrucksache NW, 13/6258, Seite 23-43

³ *Weihmann*, Deutsche Hochschule der Polizei und Polizeiwissenschaft, in: *Kriminalistik* 2005, Seite 371

Relationen)⁴. Einmal definiert und veröffentlicht, hat er verbindliche Bedeutung. Wie notwendig eine allgemein verständliche und insbesondere eine allgemein anerkannte Terminologie ist, zeigt sich gerade bei der komplexen Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei. Nicht nur im internen Zusammenspiel der Bereiche „Verkehr“, „Einsatz“ und „Kriminalität“, sondern ganz besonders im Umgang mit anderen Institutionen ist das notwendig. Wie soll sonst eine irrtums- und rechtsfehlerfreie sowie mit gleichen Zielen verfolgte Absprache möglich sein? Dienstvorschriften⁵ können diese Erfordernisse für die Kriminalistik nur unzureichend sicherstellen. Sie sind in diesem Sinne Sekundärquellen, die nicht auf konkrete Primärquellen in Gesetzen und Rechtsprechung hinweisen. So können in Unkenntnis irreparable Beweisverwertungsverbote entstehen.

Neben der begrifflichen Klarheit ist ebenso eine eigenständige Methodik zwingend notwendig. Die bereits vorhandene kriminalistische Methodik muss jedoch weiter entwickelt werden.

Zu den Methoden der Kriminalistik gehören auch Checklisten, jedoch nicht in Form von praktischen Handlungsanweisungen oder Tätigkeitskontrollen, sondern solche, die zu systematischen kriminalistischen Denkprozessen mit den Fragestellungen: „Wer, warum, wie, usw.“, anregen und die Kreativität fördern, z.B. die Kriminalistische Fallanalyse⁶.

Terminologie und Methodik werden in der Kriminalistik nicht nur durch die Wissenschaft geprägt, sondern besonders nachhaltig durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Viele kriminalistische Maßnahmen sind in die Strafprozessordnung aufgenommen worden, z.B. Öffentlichkeits- und Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einrichtung von Kontrollstellen u.v.a.m. Daneben haben sich das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht, aber auch die Obergerichte, mit vielen Lebenssachverhalten auseinander gesetzt, die ihren Ursprung in polizeilicher Tätigkeit haben und dazu Entscheidungen gefällt, die verbindliche Definitionen enthalten, z.B. zur Beweisführung, zum Verdacht, zur Vernehmung, zu V-Personen, u.v.a.m. Da die Kriminalistik eine juristische Wissenschaft ist, muss sie auch solche Fakten übernehmen.

Seit Ende der 1970er Jahren bezeichnet sich die Kriminologie, deren Tätigkeitsfeld die Erscheinungsformen und die Ursachen der Kriminalität ist, als besonders förderliche Wissenschaft für die polizeiliche Arbeit⁷. Doch sie hat bis heute für die Kriminalistik keine einheitliche Terminologie oder anerkannte Methodik hervorgebracht. Das hat verschiedene Gründe und ist auch deshalb nicht möglich, weil die Menge der zu beherrschenden empirischen Daten in der Kriminalistik mindestens fünfmal größer ist, als in der Kriminologie und sowohl geisteswissenschaftliche wie auch naturwissenschaftliche Inhalte hat.

Selbst die besondere Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik, mit dem Phänomen der steigenden Gesamtaufklärungsquote⁸, wird von der Kriminologie immer noch unzureichend interpretiert⁹. Hier fehlen Forschungsarbeiten über die dramatische Veränderung der Häufigkeitsverteilung der Deliktsarten, die offensichtlich maßgeblich für das Steigen der Gesamtaufklärungsquote ursächlich ist. Tatsächlich geht in wichtigen Einzelbereichen die Aufklärungsquote deutlich zurück, z.B. Raubüberfälle auf Geldinstitute,

⁴ Der Brockhaus, Philosophie, Mannheim 2004

⁵ Weihmann, Die PDV 100 im Licht der Kriminalistik, in: Kriminalistik 2005, Seite

⁶ Weihmann, Kriminalistik für Studium und Praxis, 8. Auflage, Hilden 2005, Seite 135

⁷ Kube / Störzer / Brugger, Hg., Wissenschaftliche Kriminalistik, in: BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1983, Band 16/1 und 16/2

⁸ Weihmann, Zehn Jahre Polizeiliche Kriminalstatistik, in: Kriminalistik 2005, Seite 14

⁹ Pfeiffer, Weniger Verbrecher, mehr Panikmache, in: Die Zeit vom 2.6.2005, Seite 9

Diebstahl aus Kfz und Kfz-Diebstahl. Das sind typische Delikte, die nur mit Ermittlungen und mit systematischem kriminalistischem Denken aufgeklärt werden können.

Gar nicht erforscht ist eine andere kriminalpolitische Frage, nämlich, warum werden mehr als die Hälfte von den erwachsenen Personen, die die Polizei als Tatverdächtige statistisch erfasst und damit den Fall als aufgeklärt ansieht, nicht verurteilt? Ein Teil der Verfahrenseinstellungen dürfte auf Beweisverwertungsverbote zurückzuführen sein, die bereits bei den polizeilichen Ermittlungen begründet werden. Hier ist dringender Klärungsbedarf, um die Effektivität der Strafverfolgung zu verbessern.

Auch zu einem anderen Phänomen gibt es bisher von der Kriminologie keine Reaktionen. Das bisher stets behauptete beharrliche Verhalten von Wiederholungstätern bei der Deliktswahl und Tatausübung (Perseveranz) ist nach den Untersuchungen des Bundeskriminalamtes¹⁰ offensichtlich nicht vorhanden. Das berührt die seit Jahrzehnten heftig diskutierte Frage: Ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst überflüssig? Würde die Forschung diese Frage eindeutig mit Ja beantworten, so bedeutete es enorme Einsparungen von Büroarbeit für die Kriminalpolizei.

Insgesamt kommen seit vielen Jahren von der Kriminologie keine neuen Impulse, sodass der Kriminologe *Hans Joachim Schneider* von der Universität Münster aktuell feststellt, dass „die deutschsprachige Kriminologie im europäischen Vergleich nicht in der Lage ist, sich selbst weiter zu entwickeln, sondern stagniert“¹¹.

Die Ruhr-Universität Bochum bietet im Internet¹² den „Weiterbildenden Studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ (60 Kreditpunkte) an. Interessierten wird das „Modulhandbuch“ übersandt. Die Beschreibung der Module 4, „Klassische und aktuelle Kriminologie und Polizeiwissenschaft“, und 5, „Angewandte Polizeiwissenschaft“ lassen jedoch die detaillierten Inhalte der Polizeiwissenschaft nicht erkennen. Das Modul 2, „Kriminologie und Kriminalistik der Einzeldelikte“, weist mit 125 Stunden Arbeitspensum Vorlesungen durch den Kriminologen *Thomas Feltes* in „Kriminologie und Kriminalistik mit Praxisbezug“ aus. Für kriminalistische Übungen steht der Polizeibeamte *Rainer Kasecker* von der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup zur Verfügung. Auch hier sind die Inhalte einer wissenschaftlichen Kriminalistik nicht zu erkennen. Vorbehaltlich der Akkreditierung wird als Studienbeginn das Wintersemester 2005/2006 angegeben. Ein Fernstudium ist ab 2006 vorgesehen. Pro Semester entstehen Gebühren in Höhe von 1.250,- €.

Die Internetveröffentlichung der „Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.“ zeigt, dass derzeit an keiner deutschsprachigen Hochschule Kriminalistik gelehrt wird.

Wegen der Notwendigkeit eines Lehrstuhls¹³ besteht jetzt, nach jahrzehntelangen vergeblichen Bemühungen¹⁴, für die zukünftige Deutsche Hochschule der Polizei die Möglichkeit, einen Lehrstuhl für Kriminalistik einzurichten und dafür einen Juristen als Ordinarius zu berufen. Hier könnten nicht nur Polizeibeamte, sondern auch Richter, Staatsanwälte, Anwälte / Strafverteidiger, Führungskräfte des Zolls, der Steuerfahndung, des Bundesamtes für Güterverkehr, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung oder des Bundes-

¹⁰ *Straub / Witt*, (Kaum) Polizeiliche Vorkenntnisse von Vergewaltigern, in: *Kriminalistik* 2003, Seite 19, und 2004, Seite 353

¹¹ *Schneider*, Kriminologie in Europa, in: *Kriminalistik* 2005, Seite 267

¹² www.kriminologie.com (Link: Kriminologie und ähnliche ...)

¹³ *Weihmann*, *Kriminalistik – Stand und Perspektiven*, in: *Kriminalistik* 2003, Seite 286

¹⁴ *Weihmann*, *Kriminalistik für Studium und Praxis*, 8. Auflage, Hilden 2005, Seite 31

amtes für Sicherheit in der Informationstechnik Kriminalistik-Scheine bzw. Kreditpunkte erwerben. Es gilt, diese Chance zu nutzen.

Die Kriminalistik ist eine selbstständige Wissenschaft mit eigenständiger und tradierter Terminologie und Methodik. Sie hat ihren Ursprung in der Jurisprudenz, die der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung unterliegt, auch mit den Folgen von Beweisverboten. Viele höchstrichterliche Definitionen und Begriffe sind Bestandteil dieser Wissenschaft. Das gilt auch für die Teildisziplinen. Die Kriminalistik hat das Ziel, für das Strafverfahren die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung zu systematisieren und umfasst in diesem Sinne auch die Gefahrenabwehr und die Straftatenverhütung. Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafverfahrensrecht und Gefahrenabwehrrecht. In der Anwendung hat die Kriminalistik stets gleichzeitig eine strafprozessrechtliche und eine taktische Seite.

Wie soll sich nun das Curriculum für Kriminalistik in der wissenschaftlichen Ausbildung der Polizei darstellen? Die ehemals sinnvolle Aufteilung nach Laufbahnen, in Kriminalistik für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst¹⁵ ist inzwischen überholt. Eine neue Betrachtung, aufgeteilt nach der Aufgabenwahrnehmung erscheint angebrachter, nämlich: **Kriminalistik für Streifendienst, Einsatz, Verkehr, Kriminalität, Sachbearbeitung, Führung und Strategie**. Wegen der komplexen Aufgabenwahrnehmung ist jedoch eine Spezialisierung in der Polizei unumgänglich. Dem ist ein gemeinsames Grundstudium voranzustellen. Doch allen Spezialisten muss bereits im Studium vermittelt werden, dass jeder ein unverzichtbarer Teil des Ganzen ist. Arbeitsteiliges Vorgehen kann nur im Zusammenwirken aller eine qualitativ anspruchsvolle Arbeit hervorbringen. Kriminalistisches Wissen ist in der Polizei in allen Bereichen erforderlich, jedoch in unterschiedlicher Tiefe und Breite.

Der Streifendienst deckt die gesamte Breite des Aufgabenbereichs der polizeilichen Tätigkeiten ab. Dazu gehören auch Kontrollen und Dienstleistungen. Wegen des großen Umfangs des Aufgabenspektrums und der damit verbundenen Datenmenge können die kriminalistischen Maßnahmen jedoch nicht mit der wünschenswerten Tiefe durchgeführt werden, sondern sie müssen sich auf die „Sicherungsmaßnahmen“¹⁶ beschränken oder werden bei akuter Gefahr für die Beweislage als Notmaßnahmen durchgeführt. Ähnlich ist es mit den übrigen Bereichen des „Einsatzes“.

Die Kriminalitäts-Sachbearbeitung muss neben einem fundierten Wissen über Taktik, Technik, Medizin, Psychologie, Gesetzgebung und Rechtsprechung auch die Zusammenhänge der eigenen Arbeit mit den Entscheidungen der Strafverfolgungs- und den Justizbehörden kennen, z.B. Weisungen der Staatsanwaltschaft oder Richtervorbehalte. Darüber hinaus müssen die Sachbearbeiter über eine erhebliche Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen. Bei einem Umfang des Kriminalistik-Curriculums von rund 800 Fachbegriffen und ca. 650 Quellen dauert das seine Zeit.

Die Verkehrsunfall-Sachbearbeitung muss ein ähnliches Anforderungsprofil erfüllen, wie die Kriminalitäts-Sachbearbeitung.

¹⁵ Weihmann, Kriminalistik als Lehrfach. Eine Betrachtung zur Bedeutung des Wissensgebietes, in: Kriminalistik 1996, Seite 626, und in: Festschrift der FHöV/NRW zum 20jährigen Bestehen, Vieselbach 1996, Seite 183

¹⁶ Weihmann, Kriminalistik für Studium und Praxis, 8. Auflage, Hilden 2005, Seite 166

Kriminalitäts-Führungskräfte müssen die Sachbearbeitung im Detail kennen, um so die Qualität der Arbeit und den notwendigen Zeitaufwand richtig beurteilen zu können. Dabei erfordert der Umfang dieses Wissens, dass die Führungskräfte dauerhaft in der Kriminalitätsbearbeitung verbleiben, um Berufserfahrung zu erlangen und so zu Fachkräften heranzureifen. Vergleichbar, wie in der Medizin. Hier beherrscht z.B. ein Chefarzt für Chirurgie auch „nur“ dieses Teilgebiet, so wie der Stationsarzt und der Oberarzt, jedoch mit größerer Wissensbreite, größerer Wissenstiefe und mit mehr Erfahrung. Niemand käme aber auf die Idee, ihn aus Gründen der Verwendungsbreite als Internist einzusetzen, obwohl er hierfür dieselbe Grundausbildung hat. Gleiches gilt für die Spezialisierung von Juristen oder Ingenieuren.

Wie sollen Führungskräfte Entscheidungen für die Einrichtung oder die Beendigung von Sonderkommissionen treffen, Verhandlungen mit ihren Vorgesetzten über Personalzuweisungen führen, wie die Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter erkennen, ihnen sinnvolle Arbeitsaufträge erteilen und gerechte Beurteilungen über sie abgeben, wenn sie selbst Inhalt und Umfang der Arbeit nicht beherrschen? Wie sollen sie den Mitarbeitern verdeutlichen, dass die Qualität kriminalistischer Ermittlungsarbeit wesentlich vom persönlichen Engagement und persönlicher Verantwortung abhängt und sie nach den Grundsätzen der „Intellektuellen Redlichkeit“¹⁷ vorzugehen haben?

Ohne kriminalistisches Wissen ist die notwendige und intensive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft nicht möglich. Sie ist Hüterin der Strafgesetze und Herrin des Strafverfahrens. Sie gewichtet die Beweise, trifft Absprachen mit der Verteidigung und dem Gericht¹⁸ und entscheidet über die Anklageerhebung¹⁹. Doch als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“²⁰ kann die Polizei nicht nur mit ihrer stillschweigenden Zustimmung zur selbstständigen Durchführung der Ermittlungen rechnen, sondern, bei der Vornahme von strafprozessualen Maßnahmen ist die Staatsanwaltschaft auch daran gebunden²¹. Damit ist die Polizei auch „stellvertretender Kopf“. Völlig selbstständig entscheidet die Polizei über die Sperrerkklärung²² bei der Zusage der Vertraulichkeit.

Im Umgang mit Nachgeordneten ist es besonders wichtig, den Führungskräften bewusst zu machen, dass sie nicht nur Manager von Verwaltungsabläufen sind, sondern Menschen zu führen haben, deren Pflicht es ist, Gefahren für Leib und Leben hinzunehmen²³ und dass sie als Vorgesetzte selbst Entscheidungen gegen Leib und Leben²⁴ von anderen Menschen treffen müssen. Für diese Entscheidungen haben sie die persönliche Verantwortung zu tragen. Kein Vorstand und kein Aufsichtsrat kann das anordnen oder billigen. Deshalb heißen diese Vorgesetzten auch nicht Polizeimanager, sondern Polizeiführer.

Strategische²⁵ Entscheidungen zur Kriminalitätsbekämpfung haben Führungskräfte erst mit fortgeschrittener Erfahrung und längerer Dienstzeit zu treffen. Im polizeilichen Alltag dürften solche Entscheidungen einen Anteil von weniger als einen Prozentpunkt ausmachen und vornehmlich bei den Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt

¹⁷ *Burghard*, Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge, Wiesbaden 1986, BKA-Schriftenreihe, Band 35, Seite 18, (Exaktheit, Gründlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit)

¹⁸ BGHSt 45, 195

¹⁹ §§ 152 und 170 StPO

²⁰ BVerwGE 47, 255 (263)

²¹ BGH, NStZ 2003, 671 (672)

²² BGH, NStZ 1995, 604

²³ Hess. VGH, Urteil vom 7.9.1977, I OE 17/75, Seite 19

²⁴ *Krolzig*, Hg., Wenn Polizisten töten - und andere posttraumatische Stressreaktionen, Meerbusch 1999

²⁵ Polizeidienstvorschrift Nr. 100, Anlage 20

erforderlich sein. Doch sollten Führungskräfte bereits in der Ausbildung die Prinzipien hierfür beherrschen, da sie oft Anregungen für solche Entscheidungen geben. Auch hierfür sind kriminalistische Kenntnisse und eine richtige Terminologie unerlässlich. Überwiegend bleiben strategische Entscheidungen jedoch den politischen Ebenen vorbehalten, da solche mit Personalzuweisung, Personalverwendung, Fortbildung, Logistik, Organisation und Finanzierung, oder sogar mit der Formulierung von Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen zusammenhängen.

Zwingende Voraussetzung für alle ist jedoch die Kenntnis der kriminalistischen Historie. Das Studium von Akten und wissenschaftlicher Literatur ist unerlässlich. Aber auch die seriöse belletristische Literatur ist wichtig, weil sie gesellschaftliche Hintergründe vermittelt und auch Unzulänglichkeiten der Ermittler aufzeigt. Es ist so wie mit dem Feuilleton einer guten Zeitung. Nur wer empirisches Wissen hat, kann die Zukunft richtig planen und muss das „Rad nicht immer wieder neu erfinden“. Wer historische Aufbauorganisationen und die Gründe für deren Unzweckmäßigkeit kennt, muss sie nicht selbst ausprobieren. Wer historische Ermittlungsmethoden kennt, muss sie nicht neu erfinden. Die Geschichte der Kriminalpolizei ist voll von solchen Beispielen. Das gilt auch für spektakuläre Straftaten. Wer tausend Kriminalfälle kennt, kann sich den Ablauf des nächsten leichter vorstellen und weiß, dass er dennoch etwas anders verläuft. Die Vorteile des Computerzeitalters, große Mengen von Daten schnell zu verarbeiten, können das kriminalistische Denken nicht ersetzen. Das muss nach wie vor erlernt und angewendet werden.

Woher sollen junge Sachbearbeiter und junge Führungskräfte ihre Berufserfahrung erhalten? Natürlich durch jahrelange Arbeit und durch authentische Überlieferung²⁶, aber auch durch die Literatur. Ohne diese geht es nicht.

Deshalb muss das Thema „Einführung in die Kriminalistik“ vom bisherigen Schatten-dasein deutlich in den Vordergrund treten, um so die Zusammenhänge besser verstehen zu können. Wegen der vielen überzeugenden Veröffentlichungen dazu, kann ein großer Teil im Selbststudium erlernt werden.

Die Kriminalistik soll den Studierenden die Funktionen des Strafrechts und die kriminalistischen Methoden der Straftatenermittlung und -verhütung im demokratischen Rechtsstaat vermitteln, die die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben aller Bürger ist. Die Studierenden sollen erkennen, dass dabei das Streben nach Gerechtigkeit das wichtigste Ziel ist. Dazu gehört auch die Sorge um das Opfer und der Schutz seiner Würde.

Zur Objektivierung dieses Strafverfahrens sind zwei unabhängige Institutionen eingerichtet, die Ermittlungsbehörden und die Gerichte. Die Ermittlungsbehörden müssen den Tatverdächtigen nach den Regeln der Gesetzgebung und Rechtsprechung die begangenen Straftaten, die Rechtswidrigkeit ihres Handelns und die persönliche Schuld nachweisen. Bei ihren Amtshandlungen haben sie nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

Bei dem geänderten Selbstverständnis der Polizei als „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“²⁷ muss sich aber in einigen Bereichen wieder mehr Eigeninitiative zeigen und nicht jede kriminalistische Selbstverständlichkeit erst durch einen konkreten Auftrag

²⁶ Störzer, Wenn der Alte erzählt ..., in: Kriminalistik 1994, Seite 407

²⁷ Bundestags-Drucksache 15/3482, Seite 25

erledigt werden. Kriminalistische Standards gelten für alle. Insbesondere bei den Ermittlungen gegen Intensivtäter und bei der Bearbeitung von Haftsachen. Hier können die Aufklärungsquote durch eigene Arbeit erhöht und die Prävention durch gerechte Bestrafung verbessert werden.

Die Gerichte entscheiden danach im Rahmen der freien Beweiswürdigung, ob das Handeln der Menschen zu bestrafen ist, damit sie wieder ein rechtstreuendes Leben in eigener Verantwortung führen. Deshalb muss sich der Ermittler ständig fragen: „Mit welchen zulässigen Beweisen kann ich das Gericht überzeugen?“

Die Strafverfolgung dient auch der Prävention, indem sie potenzielle Täter abschrecken soll. Doch das geschieht weniger durch die tatsächliche Bestrafung, sondern vielmehr, durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, als Täter „erwischt“ zu werden. Insofern ist eine schnelle Aufklärung des Falles von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig ist aber so gründlich und gerichtsfest zu ermitteln, damit der Täter auch seiner gerechten Strafe zugeführt werden kann.

Die Strafverfolgung ist jedoch kein absolutes Staatsziel und erfolgt nicht um jeden Preis. Deshalb schützen Beweisverbote die Menschen in ihrer Privatsphäre, damit sie nicht zum Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden²⁸.

Das Teilthema Kriminaltechnik kann und soll keine Ausbildung zum Kriminaltechniker ersetzen. Vielmehr muss auf allen Ebenen der Strafverfolgung der Einblick und damit die Einsicht vermittelt werden, wie die Kriminaltechnik die Kriminalistik unterstützen kann. Das geschieht insbesondere am Tatort. Er ist und bleibt der Schlüssel zur Ermittlung des Täters. Bei den heutigen technischen Möglichkeiten bietet er eine Fülle von auswertbaren Spuren. Diese gilt es, zu erkennen und zu sichern. Gleichzeitig muss aber auch verinnerlicht werden, dass der Sachbeweis zwar ein hervorragendes und unverzichtbares Fahndungshilfsmittel ist und sehr oft den Weg zur Aufklärung von Tatserien zeigt, der Personalbeweis jedoch nach wie vor das wichtigere Beweismittel für die Urteilsfindung darstellt²⁹. Beides muss beachtet werden.

Mit der Kriminaltechnik sollen Befähigungen gefördert werden, die zur Beantwortung folgender Fragen führen: Welche Bedeutung hat die Spur für dieses Beweisverfahren? Welches Tatbestandsmerkmal wird durch die Spur bewiesen oder gibt ein Indiz dazu? Begründet die Identifizierung einer Person zugleich deren Verdächtigen- oder Beschuldigtenstatus? Welche physikalischen und chemischen Besonderheiten sind bei der Sicherung der Spur zu berücksichtigen? Darüber hinaus sollen praktische Fähigkeiten gefördert werden, die zur selbstständigen Sicherung der Spur in einfach gelagerten Fällen führt, den Spurenschutz bis zur Übernahme durch Kriminaltechniker gewährleistet und die selbstständige Notsicherung der Spur bei drohendem Verlust ermöglicht.

Bevor Kriminalistik in die **Module** eingegliedert wird, ist ein Gesamtcurriculum erforderlich, um den Umfang der Inhalte und den zeitlichen Aufwand richtig einschätzen zu können.

Danach kann erst eine Strukturierung für den **Bachelor-Studiengang** mit den Spezialisierungen „**Verkehr**“ (Straße / Wasser / Luft), „**Einsatz**“ (Streifendienst / Sicherungsmaßnahmen / Gefahrenabwehr / Versammlungen / Großveranstaltungen / Be-

²⁸ von Beling, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess, Tübingen 1903, und BGHSt 14, 358 (365)

²⁹ BVerfG, NJW 1975, Seite 104, und BGHSt 32, 127

sondere Anlässe) und „**Kriminalität**“ (Straftaten / Ordnungswidrigkeiten / Staatsschutz / Terrorismus) erfolgen.

Für den **Master-Studiengang** wird die Strukturierung anders sein müssen.

Im Grundstudium darf nicht nur „von jedem Thema ein bisschen“ gelehrt werden, sondern intensiv und vollständig die Einführung, die Beweisführung und ebenso die ausgewählten Teilthemen. Für das Grundstudium und für jede Weiterbildung sind die Kenntnisse der gesamten Einführung und der Beweisführung unerlässlich. Nur so können Zusammenhänge erkannt und Beweisverwertungsverbote vermieden werden.

Curriculum

Das Curriculum ist thematisch gegliedert.

Wegen des richtigerweise großen Anteils von Selbststudium müssen die Studierenden eine Vorstellung vom tatsächlichen Umfang haben. Deshalb sind in den Anlagen möglichst alle kriminalistischen Begriffe und die wesentlichen Quellen aufgenommen worden, die aus Platzgründen vollzeilig geschrieben und durch Raute getrennt sind.

Das Curriculum Kriminalistik ist gegliedert in

a) **Einführung in die Kriminalistik** (55 Teilthemen / 123 Veröffentlichungen, Rechtsprechung und Gesetze) und in

b) **Spezielle Themen** (alphabetische Reihenfolge)

Beweisführung, Alibi (39/58) # Fahndung, polizeiliche Beobachtung, Observation (40/30) # Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme (28/19) # Führung von Kriminaldienststellen (48/14) # Kriminaltechnik (164/78) # Medien (12/21) # Methodik, Fallanalyse, Einzeldelikte (82/46) # Organisation, Aktenführung, kriminalpolizeilicher Meldedienst, kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen, polizeiliche Kriminalstatistik (104/39) # Prävention (22/31) # Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit (19/17) # Strafanzeige (30/25) # Tatort (23/17) # Todesermittlungen, Rechtsmedizin, Vermisste, unbekannt hilfloose Personen (56/40) # Verdeckte Ermittlungen (26/39) # Vernehmung (81/106) # Wiedererkennungsverfahren (18/31) #

Detaillierte Inhalte befinden sich in den Anlagen und unter
»www.weihmann.net/kriminalistik«.

Verfasser ist
Leitender Kriminaldirektor a.D.
FH-Dozent für Kriminalistik